

STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

vom 19.07.2024

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit der VOITH-Arena (im Folgenden „Stadion“ genannt) und Ihren angeschlossenen Außenanlagen.
- (2) Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet.
- (3) Eigentümer und Betreiber des Stadions ist der 1. FC Heidenheim 1846 e.V., der auch das Hausrecht im Stadion selbst und/oder durch den Veranstalter sowie den Sicherheits- und Ordnungsdienst ausübt.
- (4) Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadions diese Stadionordnung als verbindlich an.
- (5) Die Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die im Stadion stattfinden, auch wenn der 1. FC Heidenheim 1846 e.V. nicht oder nicht alleiniger Veranstalter ist.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Im Rahmen von solchen Sportveranstaltungen gelten grundsätzlich ergänzend die Bestimmungen der nationalen und internationalen Verbände (z.B. DFB, DFL, UEFA, FIFA).
- (2) Darüber hinaus können auch andere Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.
- (3) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions oder einzelner Anlagen besteht nicht.
- (4) Die im Fall einer Fremdnutzung des Stadions abzuschließenden Verträge richten sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Innerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- (2) Stadionbesucherinnen und -besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen



BUNDESLIGA



A PORSCHE COMPANY

VOITH



STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen.

- (3) Beim Passieren der Auslasskontrolle und Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; dies gilt auch für Besitzer einer Dauerkarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Veranstaltungstag, soweit nicht technische Einrichtungen oder Regelungen des Veranstalters ein erneutes Betreten des Stadions gestatten.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung das Stadion und teilweise auch die zum Stadiongelände zugehörigen Außenanlagen videoüberwacht werden.
- (5) Der Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit der vorherigen Zustimmung des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. erlaubt.
- (6) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen des Hausrechtsinhabers und ergänzend die Bestimmungen dieser Stadionordnung.
- (7) Während der Veranstaltung werden Bilder (z.B. Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Ton) durch den 1. FC Heidenheim 1846 e.V. und akkreditierte Dritte (z.B. Journalisten und freie Fotografen) zu den Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung (z.B. zur journalistischen Begleitung, Berichterstattung, zur Vereinshistorie), der kommerziellen Verwendung (z.B. Image-Filme für Social-Media-Kanäle, Flyer, Poster, Fanartikel-Kataloge) angefertigt. Rechtsgrundlagen dafür sind das berechnete Interesse des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und §§ 22, 23 KUG – auf das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO wird hingewiesen.
- (8) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Radio, Internet, Print, Foto) ist nur mit Zustimmung des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. und in den für Medienvertreter besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Es ist Ticketinhabern daher ohne vorherige Zustimmung des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. nicht gestattet, Ton, Fotos, Videos, Beschreibungen oder Resultate des Spiels aufzunehmen – es sei denn, dies erfolgt ausschließlich für private, nicht-kommerzielle Zwecke. In keinem Fall ohne Zustimmung des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. erlaubt sind die öffentliche Verbreitung oder Wiedergabe von Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen (auch nicht über Internet oder Mobilfunk) oder die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten. Für die Tätigkeit von Medienvertretern im Rahmen einer Fußballveranstaltung gelten im Übrigen die Medienrichtlinien der Deutschen Fußball-Liga GmbH (DFL) bzw. die entsprechenden Regelungen der Fußballverbände (z.B. DFB, UEFA, FIFA).



BUNDESLIGA

MHP
A PORSCHE COMPANY

VOITH



STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

- (9) Das Parken von Fahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln ist nur mit einer gültigen Park- oder Abstellberechtigung und nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie auf den zum Stadion gehörigen Parkflächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege ständig frei bleiben. Das Abstellen von Kraft- und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen erlaubt. Der 1. FC Heidenheim 1846 e.V. behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die gegen diese Regelung verstoßen, unmittelbar – für den Verursacher kostenpflichtig – abschleppen oder umsetzen zu lassen. Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15km/h zugelassen. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge.
- (10) Im Geltungsbereich dieser Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer
- deutlich erkennbar unter Alkoholeinwirkung steht,
 - gefährliche oder gem. § 6 dieser Stadionordnung verbotene Gegenstände mit sich führt; darunter fällt auch das Tragen von Kleidungsstücken bestimmter verbotener Marken oder auf der Kleidung angebrachte Embleme oder Aufkleber verbotenen Inhalts,
 - rassistische, antisemitische, extremistische oder fremdenfeindliche Äußerungen tätigt,
 - die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

§ 4 Kontrollen

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des umfriedeten Bereiches des Stadions und während des dortigen Aufenthaltes sowie an Kontrollstellen dem Ordnungsdienst oder der Polizei Eintrittskarte bzw. Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Bei der Zutrittskontrolle zum Stadion ist bei ermäßigten Karten (z.B. bei Rentnern, Schülern) auf Verlangen des Ordnungsdienstes ein gültiger Ermäßigungsnachweis (z.B. Renten-, Schülerausweis) vorzulegen. Kann die Berechtigung der Ermäßigung nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem reduzierten und dem regulären Eintrittsgeld nachzuzahlen. Ansonsten kann der Ordnungsdienst dem Ticketinhaber den Zutritt verwehren.
- (3) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, im Namen des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. das Hausrecht wahrzunehmen und den Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Ordnungsdienst oder die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch Einsatz

STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

technischer Hilfsmittel – daraufhin zu überprüfen, ob sie die Verbote gemäß § 6 dieser Stadionordnung beachten.

- (5) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in Ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die Ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden.
- (6) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 6 dieser Stadionordnung der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem örtlichen Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen. Gleiches gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.
- (7) Zutrittsverbot besteht für Besucherinnen und Besucher, die Propagandamittel oder Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen mitführen bzw. tragen, sowie für Personen, die auf andere Art ihre fremden-/ausländerfeindliche Gesinnung zum Ausdruck bringen wollen. Weiterhin können Personen, die eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung durch Fahnen, Aufnäher, Propaganda-material, Tattoos, Aufrufe oder Äußerungen zum Ausdruck bringen, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (8) Ein Anspruch auf Erstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht im Falle eines nach Maßgabe dieser Stadionordnung berechtigten Verweises nicht.

§ 5 Verhalten

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der nach Abs. 2 Berechtigten andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt (auch in anderen Bereichen) einzunehmen oder das Stadion und die angrenzenden Außenanlagen zu verlassen. Auf § 4 Abs. 8 wird verwiesen.



BUNDESLIGA



A PORSCHE COMPANY

VOITH



ZEISS



HARTMANN

STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

- (4) Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmten Zweck freizuhalten.
- (5) Unbeschadet dieser Stadionordnung können die nach Abs. 2 Berechtigten erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen gilt Folge zu leisten.
- (6) In den Steh- und Sitzbereichen auf den Tribünen im Stadion gilt das Gebot, diese rauchfrei zu halten und das Rauchen nach Bitten anderer Besucher zu unterlassen bzw. einzustellen.

§ 6 Verbote

- (1) Die Osttribüne (Blöcke L/L1) sowie die Blöcke M, F und F1 sind die Stehplatz Heimbereiche im Stadion. Die Südtribüne (Blöcke A, B, C, D1 und N) sind die Sitzplatz Heimbereiche im Stadion. Es ist verboten, sich als Gastfan in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gastfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich besitzen, aus diesem zu entfernen. Ist das Stadion ausverkauft, wird der betreffende Zuschauer aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert. Im genannten Bereich ist das Präsentieren von Fanartikeln oder -utensilien des Gastvereins untersagt. Auf §4 Abs. 8 wird verwiesen.
- (2) Die Westtribüne (Blöcke E1/E2) ist der Gastbereich des Stadions. Es ist verboten, sich als Heimfan in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Heimfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich besitzen, aus diesem zu entfernen. Ist das Stadion ausverkauft, wird der betreffende Zuschauer aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert. Im genannten Bereich ist das Präsentieren von Fanartikeln oder -utensilien des Heimvereins untersagt. Auf § 4 Abs. 8 wird verwiesen.
- (3) Den Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände im Stadion untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politische oder religiöse Gegenstände aller Art, wie Banner, Schilder, Flugblätter o.ä. ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter;

STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

- c) Waffen oder gefährliche Gegenstände jeder Art, welche geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Laserpointer;
 - f) Gassprühdosen; ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen bzw. Gegenstände.
 - g) Aufbewahrungsgegenstände (z.B. Rucksäcke, Handtaschen, Turnbeutel etc.), die eine Größe der Fläche DIN A4 übersteigen; Abweichungen von der genannten Regelung bedürfen einer Genehmigung des 1. FC Heidenheim 1846 e.V.
 - h) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material; erlaubt ist eine Mitnahme von bis zu 0,5 Liter alkoholfreier Getränke in Weichverpackung;
 - i) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - j) Stockschirme;
 - k) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 2,00 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - l) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, bengalische Feuer, Signalaraketen und andere pyrotechnische Gegenstände; Wunderkerzen;
 - m) alkoholische Getränke;
 - n) Drogen jeglicher Art;
 - o) Brandförderndes Material;
 - p) Tiere;
 - q) Trillerpfeifen oder andere akustische Instrumente, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören;
 - r) mechanisch betriebene Lärminstrumente und Pressluftfanfaren; mit Ausnahme von bis zu drei Megafonen inkl. eines Satz Ersatz-Akkus je ausgewiesenem Heim- und Gast-Stehplatzbereich (Block L und Block E1) sowie Gäste-Sitzplatzbereich E2;
 - s) Sämtliche Bewegtbildkameras (z.B. Videokameras), sämtliche Fotokameras mit Wechselobjektiven (z.B. Spiegelreflex- oder Systemkameras) sowie Mittel- und Großformatkameras.
 - t) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.
- (4) Der 1. FC Heidenheim 1846 e.V. behält sich vor, die Mitnahme von in der Regel erlaubten Gegenständen im Einzelfall ganz oder teilweise zu untersagen, wenn es einen sachlichen Grund gibt. Weitere Gegenstände, insbesondere für beabsichtigte Choreografien und Spruchbänder, sind mindestens 14 Tage (Choreografien) bzw. 2 Tage (Spruchbänder) vor einer Veranstaltung beim Veranstalter anzumelden. Alle Materialien müssen aus Sicherheitsgründen schwer entflammbar (B1) sein. Die Materialien sowie die entsprechenden Nachweise müssen vor Zutritt in das Stadion dem Ordnungsdienst unaufgefordert

STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

vorgezeigt werden. Eine Mitnahme ist nur dann erlaubt, wenn der Veranstalter diese Gegenstände genehmigt hat.

- (5) Das Mitführen von Rollatoren, Rollstühlen oder vergleichbarer medizinischer Hilfsmittel ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, dem Besucher, der einen Rollator, Rollstuhl oder ein vergleichbares medizinisches Hilfsmittel bei sich führt, gemäß § 5 Abs. 3 eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.
- (6) Weiterhin ist es den Besuchern verboten,
 - a) andere Zuschauer zu Hass und Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, Spielern oder sonstigen Personen zu provozieren;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, zur Schau gestellte Objekte, sowie Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) ohne Genehmigung des Veranstalters Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) sich ohne schriftliche Erlaubnis des Veranstalters gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
 - g) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

- i) am Zaun zwischen Zuschauerrängen und Spielfeld Transparente, Fahnen usw. über Sichthöhe der Zuschauer anzubringen;
 - j) sich zu verummnen.
- (7) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr auf der Grundlage des von der Verkehrsbehörde angeordneten Verkehrslenkungsplanes durch die Polizei untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern unwahrscheinlich ist. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes kann dies auch durch Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen geschehen.
- (8) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Stadionordnung grundsätzlich untersagt. Ausnahmen regelt der 1. FC Heidenheim 1846 e.V. nach Abstimmung mit den örtlich zuständigen Sicherheits- und Ordnungsbehörden.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden von Besuchern wird vertraglich und deliktisch nur gehaftet, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und Schäden, die von Dritten oder Besuchern verursacht wurden.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem 1. FC Heidenheim 1846 e.V. unverzüglich zu melden.
- (3) Das Deponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr, auch wenn diese in abgeschlossenen Räumlichkeiten wie bspw. den Umkleidekabinen oder Logen verwahrt werden.
- (4) Für durch Dritte verursachte Personen- und Sachschäden haftet der 1. FC Heidenheim 1846 e.V. nicht.

§ 8 Zuwiderhandlungen / Vertragsstrafen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwider handelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechte des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. ohne Entschädigung und ohne

STADIONORDNUNG

DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.

- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadion Anlage im Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann auf das Stadion beschränkt oder unter Beachtung der dazu vom DFB herausgegebenen Richtlinien mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden. Stadionverweise können vom Ordnungsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- (3) Der Besucher verwirkt darüber hinaus für jeden einzelnen Fall eines Verstoßes gegen die Stadionordnung eine der Verhältnismäßigkeit angemessene Vertragsstrafe, welche der 1. FC Heidenheim 1846 e.V. und/oder der jeweilige Veranstalter verhängen können. Weitere Schadenersatzansprüche, Unterlassungsansprüche oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- (4) Besteht der Verdacht, dass Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Verhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht. Das gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung auf Verlangen zurückgegeben oder nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet; der 1. FC Heidenheim 1846 e.V. und/oder der Veranstalter haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.
- (6) Die Rechte des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. als Inhaber des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 19.07.2024 in Kraft.



BUNDESLIGA



A PORSCHE COMPANY



VOITH



GELTUNGSBEREICH VOITH-ARENA UND TRAININGSGELÄNDE

Stand: 19.07.2024

1. FUSSBALLCLUB
HEIDENHEIM 1846

